MAV HEIDELBERG

Krankengeldzuschuss

TVöD-Bund + kirchliches Arbeitsrecht Baden (AR-M)

WOCHE 1-6
Entgeltfortzahlung

WOCHE 7-13
Krankengeld + Zuschuss

WOCHE 14-39
Zuschuss nur bei mehr als 3 Jahren Beschäftigungszeit.

1 Entgeltfortzahlung

Bis zu 6 Wochen: Entgelt nach § 21 TVöD.

§ 22 Abs. 1 TVöD-Bund

2 Ab Woche 7

Bei Krankengeldbezug kann der Arbeitgeber einen Krankengeldzuschuss zahlen.

§ 22 Abs. 2 TVöD-Bund

Erläuterungen: **maßgebliches Nettoentgelt - tatsächliche Barleistung des Sozialleistungsträgers = Krankengeldzuschuss**
Die Tatsächliche Barleistung des Sozialleistungsträgers bezieht sich auf das Bruttokrankengeld, dadurch ist die Leistung leider gering.
Die Sonderzuwendung wird vollständig ausbezahlt.
Es soltte darauf hingewiesen werden, dass sowohl die Beiträge zur VL und der EZVK weitergeführt werden, dies hat aber Auswirkungen auf die Höhe des Krankengeldes, bzw. Des Zuschusses.

3 Anspruchsdauer nach Beschäftigungszeit

bis 1 Jahr	grundsätzlich kein tariflicher Zuschuss
mehr als 1 Jahr	längstens bis Ende der 13. Woche
mehr als 3 Jahre	längstens bis Ende der 39. Woche

AR-M BADEN: ZUSATZPRÜFUNG

TVöD-Bund gilt über § 2 AR-M, soweit die AR-M nichts Abweichendes regelt.

Frühere kirchliche, diakonische und bestimmte öffentlich-rechtliche Beschäftigungszeiten prüfen.

Insbesondere § 4 Nr. 34 AR-M

Rechtsgrundlagen: § 22 TVöD-Bund | § 2 und § 4 Nr. 34 AR-M Baden

Stand: 13.09.2026 | Übersicht zur Orientierung, Einzelfallprüfung bleibt erforderlich.

MAV Heidelberg